OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303625/13/Py/PP**

Datum: **Linz, 24. September 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. August 2023, GZ: BHVB/921170103656/21, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 13 Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Im Übrigen wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängte Strafhöhe auf jeweils 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 6 Tage 10 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 1.200 Euro. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. August 2023, GZ: BHVB/921170103656/21, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwölf Geldstrafen in Höhe von je 1.500 Euro (EFS 9 Tage, 15 Stunden) sowie in Spruchpunkt 13 eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro (EFS 6 Tage, 10 Stunden) verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 1.900 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

1. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
   Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10.2021 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name H__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

2. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
   Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10. beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name J__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

3. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
   Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10.2021 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name K__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

4. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
   Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10.2021 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zu Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name L__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

5. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
   Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10.2021 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name M__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

6. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
   Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10.2021 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name N__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

7. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
   Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10.2021 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name O__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

8. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
   Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10. beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name P__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

9. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
   Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10.2021 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name Q__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

10. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
    Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10.2021 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name R__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

11. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
    Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10.2021 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name S__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

12. Datum/Zeit: 13.10.2021, 08:48 Uhr
    Ort: C__, D-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.10.2021 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name T__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 08.10.2021, 07:00 Uhr.
Beschäftigungsort: "I__", C__, D-Strasse

13. Datum/Zeit: 20.01.2021, 07:00 Uhr – 20.01.2021, 09:38Uhr
    Ort: F__, G-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 20.01.2021 um 07:00 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 20.01.2021 um 09:39 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name U__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 20.01.2021, 07:00 Uhr.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Behörde die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen aufgrund der Erhebungen der Finanzpolizei als erwiesen erscheinen und die Strafhöhe als schuld- und tatangemessen anzusehen ist, um den Bf in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung erhobenen Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass es sich bei V__ ausschließlich um einen Subunternehmer der E__ gehandelt hat und die Mitarbeiter K__, R__, J__, X__, O__, H__ und Ionut Titichi erst am 6. Dezember 2021 bei dem vom Bf vertretenen Unternehmen zur Sozialversicherung als Arbeiter angemeldet wurden. Der Bf verweist auf die mit der Rechtfertigung/Urkundenvorlage vom 10. März 2023 vorgelegten Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung bzw. auf den Werkvertrag zwischen der E__ und V__. Darüber hinaus habe er auch eine Umsatzliste vorgelegt und gebe es eine Vielzahl von Überweisungen an V__, die aus den Werklohnzahlungen resultieren und für die auch entsprechende Rechnungen vorgelegt wurden.

3. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2024. An dieser haben der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie Vertreter der belangten Behörde und des Amtes für Betrugsbekämpfung als Parteien teilgenommen. Als Zeuge wurde ein Kontrollbeamter des Amtes für Betrugsbekämpfung einvernommen. Der geladene Zeuge V__ hat der Ladung unentschuldigt keine Folge geleistet, für den von den Kontrollbeamten einvernommenen und auf der Baustelle tätigen Vorarbeiter lag dem Landesverwaltungsgericht keine ladungsfähige Adresse vor.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__ mit Sitz in F__, G-Strasse.

Mit Werkvertrag vom 1. September 2021 wurde die E__ als Auftragnehmer von der AA__, (in der Folge: „AA__“) als Auftraggeber, mit der Durchführung von Bewehrungsverlegung beim I__ in C__ (in der Folge: „I__“) beauftragt. Der dazu abgefasste Werkvertrag enthält die Klausel, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Durchführung der Arbeiten mit betriebseigenem Personal zusichert.

Aufgrund einer Anzeige der Polizeiinspektion Timelkam führten am 13. Oktober 2021 gegen 08:48 Uhr Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei, eine Kontrolle beim „I__“ in C__, D-Strasse, durch. Dabei wurde der bei der Firma E__ beschäftigte Vorarbeiter U__ im Verbund mit den zwölf

verfahrensgegenständlichen Arbeitern H__, J__, K__, L__, M__, N__, O__, P__, Q__, R__, S__ und AF__ bei Eisenverlegearbeiten angetroffen.

Der bei der Firma E__ beschäftigte Vorarbeiter U__ gab gegenüber den Kontrollbeamten an, dass er auf der Baustelle seit 8. Oktober 2021 als Vorarbeiter tätig ist und mit den zwölf Rumänen zusammenarbeitet. Er habe fünf der Arbeiter aus F__ mit dem Kfz mit dem Kennzeichen aaa zur Baustelle mitgenommen, die anderen Arbeiter seien mit dem Kfz mit dem polizeilichen Kennzeichen bbb zur Baustelle gelangt. Beide Kfz waren zum Kontrollzeitpunkt auf die E__ zugelassen. Herr U__ gab gegenüber den Beamten an, dass er die Arbeitszeitaufzeichnungen der Arbeiter führe und diese dann am Ende der Woche oder alle zwei Wochen seinem Chef, dem Bf, übergebe. Dieser stellte den Arbeitern auch Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Aus den von der Bauleitung den Kontrollorganen übergebenen Unterlagen über die Baustelle ging hervor, dass die E__ bereits am 7. Oktober 2021 seitens der Auftraggeberin aufgefordert wurde, die erforderlichen Personalunterlagen der eingesetzten Arbeiter beizubringen. Am 11. sowie 12. Oktober 2021 wurde seitens der Auftraggeberin „AA__" die Vorlage der Personalunterlagen neuerlich eingefordert. Bis zum Kontrolltag durch die Finanzpolizei am 13. Oktober 2021 legte das vom Bf vertretene Unternehmen dem Auftraggeber keine Unterlagen über das eingesetzte Personal vor.

Sowohl Herr U__ als auch die angetroffenen Arbeiter gaben bei der Kontrolle an, dass diese von einer Firma „AG__" auf der Baustelle eingesetzt werden. Eine dazu vom Vorarbeiter U__ den Beamten übergebene Visitenkarte enthielt die Aufschrift „AG__" sowie die Telefonnummern „ccc" sowie „ddd" und die E-Mail-Adresse „aaa@aaa.com".

Die Finanzpolizei versuchte im Zuge der Kontrolle über die auf der Visitenkarte angegebenen Telefonnummern Kontakt aufzunehmen. Unter der Nummer ddd meldete sich eine Person die angab, dass er Herr „AH__" sei, der Bruder vom Firmenchef AG__, Herrn AI__. Aufgrund der sprachlichen Barriere war eine nähere Befragung nicht möglich und wurde die Verbindung in weiterer Folge unterbrochen. Aus der Finanzdatenbankabfrage konnte das Amt für Betrugsbekämpfung ermitteln, dass die angerufene Telefonnummer Herrn AH__ zugeordnet ist, der im April 2021 im Unternehmen des Bf tätig war. Unter der weiteren, auf der vorgelegten Visitenkarte „AG__" aufscheinenden Telefonnummer ccc war kein Anschluss möglich.

Am Tag nach der Kontrolle versuchte die Finanzpolizei neuerlich eine Kontaktaufnahme über die auf der Visitenkarte angeführten Telefonnummern. Unter der österreichischen Telefonnummer ddd wurde abgehoben und gab ein Herr AJ__ (der Name wurde den Kontrollbeamten so buchstabiert) an, dass er der Bruder des

Inhabers der Firma AG__, AI__, sei, die ihren Firmensitz in der AK-Strasse in AL__ habe. In weiterer Folge gab er an, das Telefon an diesen weiterzugeben. Herr V__ teilte daraufhin den nachfragenden Kontrollbeamten mit, dass die Mitarbeiter seit 11. Oktober 2021 in Deutschland bei der Firma AG__ gemeldet sind, aus Rumänien kommen und dazu vorliegende Unterlagen nachgereicht werden. Eine schriftliche Anfrage der Finanzpolizei an die bei diesem Telefonat bekanntgegebenen E-Mail-Adresse der Firma AG__ blieb unbeantwortet, die auf der Visitenkarte angeführte E-Mail-Adresse der Firma Eisenflechten war nicht existent.

Weitere Erhebungen der Finanzbehörde im Rahmen einer IMI-Anfrage (Internal Market Information System) hinsichtlich des Betriebes AG__ bei den zuständigen Dienststellen in Deutschland ergab, dass das Einzelunternehmen bei der AM__ erfasst und als Arbeitgeber im Baugewerbe bekannt ist und der zuständigen Einzugsstelle AN__ aktuell 13.490,22 Euro an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, Säumniszuschlägen und Mahngebühren für die Zeit ab 1. Juni 2021 schuldet und bis 13. Dezember 2021 keine Zahlungen eingelangt sind. Basierend auf Erkundigungen vor Ort habe festgestellt werden können, dass es sich bei dem Unternehmen um eine „Briefkastenfirma" handelt. An der angegebenen Adresse befinde sich ein Einfamilienhaus, an dessen Briefkasten mehrere Firmennamen, wie unter anderem „V__", angebracht sind. Gegenüber den deutschen Behörden wurde dies auf Nachfrage vom Firmeninhaber bestätigt und teilte dieser mit, dass sich unter dieser Adresse kein Betriebssitz befinden würde, er dort kein Personal beschäftige auch kein Verwaltungspersonal und die Adresse nur als Übernachtungsmöglichkeit nutze. Eine Steuernummer des Unternehmens liege in Deutschland nicht vor. Laut Auskunft der Bundesagentur für Arbeit AO__ war Herr V__ als natürliche Person zu keinem Zeitpunkt im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung und wurde eine solche von ihm auch nicht beantragt. Gegenüber den deutschen Behörden gab Herr V__ an, dass die Arbeitnehmer nie in Deutschland tätig waren, er habe sie in Österreich eingestellt, wo sie unentgeltlich bei seinem einzigen Auftraggeber, der Firma E__, tätig waren.

Vom Bf wurden im Verfahren Bescheinigungen vorgelegt, dass von AI__, AK-Strasse, AL__, für die in den Spruchpunkten 1, 2, 4 bis 6, 8 und 10 angeführten Arbeiter am 13. Oktober 2021 (Kontrolltag) eine Sofortmeldung an die zuständige Meldestelle der Sozialversicherung in Deutschland zum 11. Oktober 2021 und für den in Spruchpunkt 11 angeführten Arbeiter am 12. Juli 2021 übermittelt wurde. Des Weiteren wurde ein Werkvertrag vom 15. Juni 2021 zwischen der E__ als Auftraggeber und AI__ als Auftragnehmer mit Sitz in AL__ in Deutschland über örtlich nicht näher definierte Bewehrungsarbeiten an mehrgeschoßigen Gebäuden und Bauwerken vereinbart wurden. Des Weiteren wurden Rechnungen der Firma Adam Eisenflechter an die E__ vom 28. Oktober 2021, 1. November 2021, und 11. November 2021 betreffend die Baustelle AP__ und eine Umsatzliste der E__ von

Juli bis Dezember 2021 vorgelegt, aus der Überweisungen des Unternehmens an AI__ hervorgehen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 30. November 2021 mit den angeschlossenen Unterlagen, dem Werkvertrag zwischen der Firma „AA__" und dem vom Bf vertretenen Unternehmen, der anlässlich der Kontrolle mit dem Vorarbeiter U__ aufgenommenen Niederschrift sowie dem IMI-Report und der angeschlossenen Fotodokumentation, der Rechtfertigung des Bf samt Urkundenvorlage sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 23. Jänner 2024.

Dem Bf ist es in der mündlichen Verhandlung nicht gelungen glaubwürdig und schlüssig darzulegen, dass die auf der verfahrensgegenständlichen Baustelle eingesetzten, von seinem Vorarbeiter angewiesen und beaufsichtigten und bei der Kontrolle angetroffenen Arbeitnehmer nicht im Auftrag und auf Rechnung des von ihm vertretenen Unternehmens tätig waren sondern im Rahmen eines Werkvertrages Arbeitnehmer eines Subunternehmen.

So machte der Bf schon auf die Frage zur Anzahl der Mitarbeiter seines Unternehmens zum Vorfallszeitpunkt keine Aussage, sondern gab an, sich daran „nicht erinnern" zu können. Unglaubwürdig war auch seine Aussage, wonach er dem Bauleiter der Auftraggeberin mitgeteilt habe, dass er „Arbeiter aus Deutschland habe", wo doch im Werkvertrag mit der „AA__" ausdrücklich der Einsatz von betriebseigenem Personal durch das vom Bf vertretenen Unternehmen vereinbart und zugesagt wurde. Auch in weiterer Folge blieben die Antworten des Bf in der mündlichen Verhandlung vage, ausweichend und unglaubwürdig, insbesondere da er ständig mit Erinnerungslücken argumentierte und in keiner Weise zur Aufklärung des Sachverhaltes beitrug.

Die zwölf auf der Baustelle in den Spruchpunkten 1 bis 12 angeführten und bei der Kontrolle angetroffenen Arbeiter erhielten Arbeitsanweisungen vom auf der Baustelle eingesetzten und beim Unternehmen des Bf zu diesem Zeitpunkt zur Sozialversicherung angemeldeten Vorarbeiter U__. Dieser führte auch die Arbeitszeitaufzeichnungen der Arbeiter und gab diese regelmäßig an den Bf weiter. Zudem fuhren sie mit Fahrzeugen zur Baustelle, die auf das vom Bf vertretene Unternehmen angemeldeten waren.

Die vom Bf mit der Rechtfertigung vorgelegten Unterlagen werden daher als reine Umgehungshandlungen angesehen, um die wahren Verhältnisse der Rechtsbeziehungen auf der Baustelle zu verschleiern. Auf den vom Bf vorgelegten Rechnungen an die E__ sind etwa keine Vorschusszahlungen ersichtlich, obwohl der Bf nach seinen eigenen Schilderungen in der mündlichen Verhandlung immer wieder Vorschüsse an die Arbeiter ausgezahlt hat. Auch die Behauptung des Bf, die Arbeiter seien von der Firma AG__ in Deutschland zur Sozialversicherung gemeldet

gewesen und seien diese Meldeunterlagen auch an die auftraggebende Firma AQ__ weitergegeben worden, ist nicht glaubwürdig, zumal diese den ermittelnden Finanzbeamten mehrmals mitteilten, dass trotz Urgenzen keine Anmeldeunterlagen für die Arbeiter vorgelegt wurden. Die im Verfahren vorgelegten Anmeldungen betrafen zudem nicht alle Arbeiter und wurden diese – mit Ausnahme des S__ – offenbar erst anlässlich der Kontrolle veranlasst. Im Hinblick auf den Umstand, dass als Beweisergebnis keine Werkvertragsleistung der AG__ für das vom Bf vertretene Unternehmen festgestellt werden kann, sondern die Arbeiter von der E__ auf der Baustelle beschäftigt wurden, vermögen die vom Bf vorgelegten Unterlagen den Bf vom Tatvorwurf, dass er die Arbeiter vor Arbeitsantritt nicht beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet hat, daher nicht zu entlasten.

Aus den Angaben des in der mündlichen Verhandlung befragten Kontrollbeamten geht zudem hervor, dass es im Rahmen der Befragung der Arbeiter bzw. dem Ausfüllen der Personenblätter offenbar zu Absprachen untereinander kam, weshalb auch der Umstand, dass von ihnen die Firma AG__ als Arbeitgeber genannt wurde, nicht als Indiz für das Vorliegen eines Werkvertrages gesehen werden kann. Vielmehr gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch aufgrund der bei der Kontrolle vorgelegten Visitenkarte mit der nicht existierenden E-Mail Adresse und einer ebensolchen Telefonnummer, aufgrund der Ausführungen im IMI-Report über die Feststellungen der deutschen Behörden zur Firma AG__, den ausweichenden Antworten des Bf in der mündlichen Verhandlung und den Angaben des bei der Kontrolle angetroffenen Vorarbeiter über die Abwicklung der Arbeiten zum Ergebnis, dass die auf der Baustelle eingesetzten Arbeiter vom Unternehmen des Bf zur Abarbeitung des übernommenen Werkvertrages über Bewehrungsverlegung beim I__ als Dienstnehmer beschäftigt wurden, zumal der Bf selbst in der mündlichen Verhandlung mehrmals beklagte, dass zur Abwicklung des Auftrages ständig zusätzliches Personal erforderlich war.

Da somit nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt aufgrund der Feststellungen über die tatsächlichen Verhältnisse von einem Beschäftigungsverhältnis der bei der Kontrolle angetroffenen Arbeiter zur Firma E__ auszugehen ist, wäre das vom Bf vertretene Unternehmen verpflichtet gewesen, diese Dienstnehmer vor Arbeitsaufnahme beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungs-gesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 1955/189 idF BGBl. I Nr. 99/2020, lauten wie folgt:

„Vollversicherung

§ 4

[...]

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33

(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) spätestens bei Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

[...]

Dienstgeber

§ 35

(1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

[...]

Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...]

Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung
§ 539a

(1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

(4) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.

(5) Die Grundsätze, nach denen
1. die wirtschaftliche Betrachtungsweise,
2. Scheingeschäfte, Formmängel und Anfechtbarkeit sowie

3. die Zurechnung
nach den §§ 21 bis 24 der Bundesabgabenordnung für Abgaben zu beurteilen sind, gelten auch dann, wenn eine Pflichtversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen sind."

5.2. In Spruchpunkt 13 wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Firma E__ den Dienstnehmer U__ am 20. Jänner 2021 um 7:00 Uhr beschäftigt, obwohl die Meldung bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung am 20. Jänner 2021 erst um 09:39 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet wurde.

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

Im Hinblick auf den in Spruchpunkt 13 vorgeworfenen Tatzeitpunkt ist kurz nach Vorlage des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses Verjährung eingetreten, weshalb das Straferkenntnis hinsichtlich dieses Spruchpunktes zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war.

5.3. Gemäß § 539a Abs. 3 ASVG ist ein Sachverhalt so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre. Ein Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts im Sinn des § 539a ASVG wäre dann gegeben, wenn die Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse anders als mit der Absicht der Umgehung gesetzlicher Verpflichtungen nicht erklärt werden kann. In einem solchen Fall tritt nach Abs. 3 der genannten Bestimmung an die Stelle der unbeachtlichen Rechtskonstruktion jene, die den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessen wäre; Scheingeschäfte bleiben nach Abs. 4 der erwähnten Bestimmung ohne Bedeutung (vgl. VwGH 27.4.2011, 2008/08/0176).

Bei einer Verwendung für einfache Tätigkeiten, die in Bezug auf die Art der Arbeitsausführung keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum erlauben und typischerweise den Inhalt eines Dienstverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bilden, kann in Ermangelung gegenläufiger Anhaltspunkte das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses vorausgesetzt und von einer der Meldepflicht einer nach ASVG unterworfenen Beschäftigung ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 12 bringt der Bf vor, dass das von ihm vertretene Unternehmen nicht Dienstgeber der angeführten Arbeitnehmer gewesen sei, sondern es sich dabei um Dienstnehmer des von der Firma E__ beauftragten Subunternehmens AG__ gehandelt habe.

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Beweisverfahrens gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch zur Ansicht, dass es sich bei dem auf der Baustelle in den vorgeworfenen Tatzeiträumen eingesetzten Arbeiter nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt und Dienstnehmer der Firma E__ gehandelt hat, die von dieser zur Abarbeitung des mit der Firma AQ__ abgeschlossenen Werkvertrages über die Ausführung von Bewehrungsverlegungen beim I__ eingesetzt wurden.

Die Arbeiter haben Bauhilfstätigkeiten durchgeführt und wurden dabei vom als Vorarbeiter des vom Bf vertretenen Unternehmen eingesetzten Dienstnehmers U__ angeleitet und kontrolliert und führte dieser auch die Arbeitszeitaufzeichnungen hinsichtlich dieser Arbeiter. Zudem war mit der auftraggebenden Firma AQ__ ausdrücklich vereinbart, dass die Arbeiten von der Firma E__ mit Eigenpersonal durchgeführt werden. Zudem gelangten die Arbeiter mit Fahrzeugen, die auf das vom Bf vertretene Unternehmen zugelassen waren, zur Baustelle und stellte dieses Unternehmen ihnen auch Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Aus der vom Vorarbeiter der Firma E__ den Kontrollbeamten vorgelegten Visitenkarte der angeblich beauftragten Firma AG__ sowie den Auskünften an das Amt für Betrugsbekämpfung seitens der deutschen Behörden, einschließlich der über den angeblichen Firmensitz angeführten Fotoaufnahmen, geht zweifelsfrei hervor, dass es sich dabei nur um eine „Firmenhülle" gehandelt hat und im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt, gemessen am wahren wirtschaftlichen Gehalt, die Tätigkeiten der bei der Kontrolle angetroffenen Arbeitnehmer dem vom Bf vertretenen Unternehmen zuzurechnen waren. Da diese unbestritten im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht von der E__ zur Sozialversicherung gemeldet waren, ist der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweis-

anträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein Vorbringen, das geeignet gewesen wäre, ein mangelndes Verschulden des Bf an der Verwirklichung der vorgeworfenen Verwaltungsstraftatbestände glaubhaft zu machen, liegt nicht vor. Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur verhängten Strafhöhe ist anzuführen, dass aus den von der belangten Behörde mit dem Akt vorgelegten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen rechtskräftige Bestrafungen nach dem ASVG nicht hervorgehen, weshalb der erste Strafsatz des § 111 Abs. 2 ASVG zur Anwendung gelangt. Als Milderungsgrund kommt dem Bf die lange Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens zugute. Im Hinblick auf das offenbar zielgerichtet bewusste Vorgehen des Bf zur Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse sowie die Dauer der vorgeworfenen Nichtanmeldung zur Sozialversicherung und den Umstand, dass der Bf

verwaltungsbehördlich nicht unbescholten ist, erscheint die nunmehr verhängte Strafhöhe angemessen und gerechtfertigt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht vorzuschreiben. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny